

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2015 vom 05.02.2015

Der Kreistag hat am 05.12.2014 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	172.734.674 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	172.424.361 Euro
der Jahresüberschuss auf	310.313 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	169.293.554 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	166.406.068 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.887.486 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.391.652 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.449.685 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.058.033 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.058.033 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	778.167 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.279.866 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	173.743.239 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	171.633.920 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	2.109.319 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	2.058.033 Euro
zusammen auf	2.058.033 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.100.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 905.000 Euro

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	3.402.430 Euro
zusammen auf	3.402.430 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	1.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	6.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	200.000 Euro
zusammen auf	200.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	200.000 Euro
zusammen auf	200.000 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2013 (GVBl. S. 349) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 43,6 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 fällig.

Nachrichtlich: *Kreisumlageaufkommen 2014* 50.637.308 EUR
 Kreisumlageaufkommen 2015 50.425.325 EUR

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	38.330.430,54 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	36.804.163,98 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	35.440.705,98 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	35.751.018,98 EUR

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 05.02.2015
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Hinweise

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 22.01.2015, Az.: 17 461 – LK AW, die nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

II.

Der Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2015 liegt nach § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom 18.02.2015 bis 26.02.2015 während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zimmer 1.44, öffentlich aus:

III.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 05.02.2015
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat